



Benutzungs- und Hausordnung der Sportanlage sowie des Vereinsheims des SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V.

§1 Grundsätzliches

1. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes und um die Sportanlage inkl. Vereinsheim zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzung zu bewahren, sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.
2. Die Hausordnung gilt für das Vereinsheim und das gesamte Sportgelände und alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf der Sportanlage aufhalten.
3. Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie das Präsidium, die Abteilungsleitungsmitglieder, die Übungsleiter und die Betreuer, sowie die Mieter und der Vereinswirt. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
4. Alle Personen auf der Sportanlage, sowie im Vereinsheim (Gaststätte, Kabinen, ...) sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Der SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. haftet nicht für den Verlust von Geld, Schmuck und anderer Wertgegenstände im gesamten Sportgelände. Der SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. ist nicht verpflichtet, für die Bewachung der Umkleidekabinen und sonstigen Räumlichkeiten auf der Sportanlage zu sorgen.
5. Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.
6. Alle Personen auf der Sportanlage bemühen sich auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen.
7. Beim Verlassen der Räume muss das Licht ausgeschaltet werden.
8. Nach 22 Uhr ist aus Lärmschutzgründen unnötiges Toben und Lärm zu vermeiden.
9. Das Rauchen auf dem Sportgelände selbst ist untersagt.
10. Das Rauchen im Vereinsheim ist nicht erlaubt. Das Rauchen im Außenbereich (Terrasse) ist gestattet. Damit die Sportanlage sauber bleibt, sind die dort aufgestellten Aschengefäße zu benutzen.
11. Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!



12. Schlüsselberechtigung haben nur die beim Präsidium gemeldeten Trainer bzw. Vertreter des SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V., sowie die Mieter bzw. Pächter. Ein Verleihen des Schlüssels ohne Anzeige beim Präsidium ist unzulässig.
Für verlorene Schlüssel ist eine Wiederbeschaffungsgebühr sowie die Kosten für einen Zylinderaustausch o.ä. zu entrichten. Es wird empfohlen eine Schlüsselversicherung abzuschließen.
13. Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung bzw. Betretung des Sportgeländes inkl. Vereinsheim zu untersagen. Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, werden die Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.
14. Die Sportanlage darf ohne vom Verein berechnigte Aufsichtspersonen nicht betreten werden. Sollte die Anlage widerrechtlich genutzt werden übernehmen der Verein und die Stadt Germering keine Haftung.
15. Bei Nutzung der Sportanlage unter der Aufsicht einer vom Verein berechtigten Person, hat diese Person das Gelände als letztes zu verlassen oder entsprechende Teilnehmer an die nächste berechnigte Person zu übergeben.
16. Das sofortige Hausverbot für das Vereinsgelände kann durch berechnigte Personen (Übungsleiter, Abteilungsleitungsmitglieder, Präsidiumsmitglieder) ausgesprochen werden. Das Hausverbot ist schriftlich festzuhalten und dem Präsidium zu melden. Bei einem Hausverbot, das über 7 Tage hinaus geht, ist dies durch das Präsidium schriftlich zu verhängen. Das Hausrecht des Wirtes und der Mieter bleibt hiervon unberührt.
17. Auf dem Sportgelände herrscht ein Hundeverbot.

§2 Vereinsheim

Allgemeines

1. Zum Vereinsheim zählen, neben der Gaststätte, die sanitären Anlagen im Erdgeschoss, der Kabinentrakt, das Obergeschoss und die Terrasse.
2. Die Garnituren und Sitzbänke in der Gaststätte sind ausschließlich zum Sitzen da. Ein Stehen oder Gehen auf selbigen ist nicht gestattet.
3. Das Rauchen im Außenbereich der Gaststätte ist erlaubt.
4. Alle Gäste und Mitglieder sind aufgerufen, das Vereinsheim und die sanitären Anlagen vor Verunreinigungen zu bewahren und etwaige zu melden.



5. Im Treppenhaus und in den Gängen dürfen keine Gegenstände, insbesondere keine Mopeds, Fahrräder, Kinderwagen etc. stehen. Die Fluchtwege müssen frei sein.
6. Zum Schutz der Hausbewohner vor unberechtigtem Eindringen Dritter sind sämtliche Haus- und Hoftüren beim Verlassen durch die Nutzer, bzw. den Vereinswirt abzuschließen.

Sorgfaltspflicht

1. Die jeweilige Abfallwirtschaftsordnung des Landkreises ist zu beachten. Wiederverwertbare Materialien (Wertstoffe) hat der Mieter bzw. Pächter zu trennen. Diese, sowie jegliche weiteren Abfälle, die nicht in die Restmülltonne gehören, sind an den jeweiligen Wertstoffhöfen zu entsorgen. Sperrmüll ist von den Mietern zu den großen Wertstoffhöfen zu bringen.
2. Durch die Abflussbecken der Wasserleitung der Küche, des Bades, bzw. der Duschen und des WCs dürfen keine Abfälle, noch andere schädliche Flüssigkeiten oder ähnliches hinabgespült werden. In der Gaststätte sind große Mengen Fett gesondert zu entsorgen. Sollten durch unsachgemäße Handhabung bzw. Nichteinhaltung Beschädigungen oder Verstopfungen entstehen, hat der Mieter bzw. Pächter die Kosten der Reparatur bzw. Reinigung zu übernehmen.
Bauliche und dieser gleichzusetzende Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Hauseigentümers (Stadt Germering).
3. Nachts und bei stürmischem und regnerischem Wetter sind die Türen und Fenster des Hausflurs sowie die Dachfenster auf dem Trockenspeicher und das Dachfenster in der Küche der Gaststätte sorgfältig zu schließen.
4. Die Keller sind ausreichend zu belüften.

Reinigungs- und Reinigungspflichten

1. Die Miet- und Pachträume sind ausreichend zu heizen, zu lüften und zugänglich zu halten. Die Fußböden in der Wohnung sind pfleglich zu behandeln, sachgemäß zu reinigen und gegen das Entstehen von Druckstellen durch entsprechende Untersetzer zu schützen.
2. Die Terrasse ist von Schnee zu befreien, sie darf nicht zweckentfremdet werden (z.B. keine Lagerung von Brennstoffen usw.). Der Boden ist von Gras- und Pflanzenbewuchs freizuhalten.
3. Der zur Wohnung führende Teil des Flures bzw. der Treppe, sowie der Eingangsbereich sind vom Mieter und Pächter abwechselnd regelmäßig feucht zu reinigen.
4. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Haus-, Treppen- und Kellerreinigung gesondert zu regeln, sowie bei Unterlassung dieser Arbeiten



eine Fremdfirma zu beauftragen und die anfallenden Kosten auf die Mieter und Pächter umzulegen.

5. Die Mieter und Pächter haben den Bürgersteig und den Zuweg zum Hauseingang abwechselnd zu reinigen; ihnen obliegt auch die Beseitigung von Schnee und Glatteis sowie die Streupflicht.

Feuer und Kälteschutz

1. Ein feuergefährlicher Zustand in der Wohnung ist sofort dem Vermieter zu melden. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten.
2. Es ist nicht gestattet mit offenem Licht oder rauchend den Speicher oder den Keller zu betreten. Auf dem Boden und im Keller dürfen feuergefährliche und leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert oder aufbewahrt werden. Auf dem Speicher dürfen darüber hinaus auch Möbel, Matratzen, Textilien und ähnliche Güter nicht aufbewahrt werden.
3. Mieter und Pächter haben die Bedienungsanleitung für alle Gas-, Heizungs- und Warmwassereinrichtungen gewissenhaft zu beachten. Bei verdächtigen Wahrnehmungen (Gas- oder Brandgeruch) hat sich der Mieter und der Pächter über die Gefahrenlage zu informieren und gegebenenfalls angemessene Gegenmaßnahmen einzuleiten, sowie sofort den Vermieter oder seinen Beauftragten zu verständigen.

Sonstiges

1. Die übergebenen Schlüssel müssen sorgfältig verwahrt und dürfen nicht an fremde Personen ausgehändigt werden. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind die Schlüssel an den Vermieter zurückzugeben. Es ist nicht gestattet eigenmächtig Schlüssel zu duplizieren.
2. Blumenkästen, Außenantennen usw. dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters angebracht werden.
3. Das Halten von Haustieren ist nur gestattet, wenn eine Behinderung oder Belästigung anderer Wohnungsinhaber nicht erfolgt und der Vermieter dies im Einzelfall genehmigt.

§3 Fußballplätze

Diese Regelungen sind für den Nebenplatz, den Kunstrasenplatz und das Stadion maßgebend.

1. Ist ein Platz nicht bespielbar, so hat das Präsidium bzw. der Platzwart das Recht eine Platzsperre zu verhängen. Diese Anordnung ist von allen Benutzern zu befolgen.



2. Die Trainer, Fußballmannschaften und sonstige Benutzer sind aufgerufen, nach den Spielen die Schäden an der Grasnarbe (Platzlöcher) wieder zu beseitigen. Für die Pflege des Sportplatzes ist die benutzende Abteilung in Kooperation mit dem Hauptverein verantwortlich.
3. Die Nachwuchstore sind nach Spielende vom Kunstrasen zu entfernen.
4. Nach Veranstaltungen hat der Leitende dafür zu sorgen, dass der entsprechende Platz von Unrat beseitigt wird.
5. Bei herannahendem Gewitter ist der Fußballplatz rechtzeitig vor Gewittereinbruch zu verlassen

§4 Tribünen, Zuschauerplätze

1. Die erste und die letzte Mannschaft eines Spieltages haben die Tribünen und Zuschauerplätze zu überprüfen und groben Schmutz zu entfernen.
2. Schäden an den Tribünen oder entsprechendem Inventar ist unverzüglich an die Abteilungsleitung und das Präsidium zu melden.
3. Wer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anweisung eines Abteilungsleitungsmitglieds oder eines Präsidiumsmitglieds sofort entfernt werden. Entsteht störende Unruhe auf den Tribünen, so können diese sie räumen lassen.

§5 Umkleidekabinen

1. In den ausgewiesenen Umkleide- und Sanitärbereichen besteht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
2. Der Genuss und Verzehr von Lebensmitteln und antialkoholischen Getränken ist im Kabinenbereich gestattet. Verschmutzungen sind umgehend in die dafür vorgesehenen Mülleimer (Recycling) zu beseitigen.
3. Die Kabinen sind nach dem Training und nach dem Spiel nicht mit Fußballschuhen zu betreten. Ab 22 Uhr werden die Kabinentrakte an Spieltagen abgesperrt und jegliche persönlichen Utensilien sind bis dahin zu entfernen.
4. Die Kabinen 1-8 sind nach jedem Training und Spiel sauber zu verlassen. Der Trainer jeder Mannschaft ist verantwortlich für Sauberkeit zu sorgen.
5. Das Präsidium behält sich vor, für die Nichteinhaltung der Reinigungsarbeiten die entstandenen Reinigungskosten zzgl. 50 € an den jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.



§6 Bogenschützenplatz

Allgemein

1. Das Bogensportgelände darf nur von Mitgliedern der Abteilung Bogenschützen des SCUG innerhalb der Platzöffnungszeiten und zum Zweck der Ausübung der in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes (aktuelle Fassung) zugelassenen Bogendisziplinen benutzt werden.
2. Der Verein haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die seine Mitglieder oder Gastschützen bei der Verwirklichung des Vereinszwecks und in Erfüllung von Aufgaben im Vereinsinteresse verursachen oder erleiden.
3. Jeder Schütze ist für die Einhaltung der Sicherheitsregeln selbst verantwortlich und bei Verstößen haftbar.
4. Die Anwesenheit ist von jedem Schützen und in jedem Fall im Schießbuch zu protokollieren.

Sicherheitsregeln

1. Jeder Bogenschütze muss sich vor dem Schuss von einem sicheren Schussfeld überzeugen.
2. Bei jedem Ausziehen des Bogens darf dieser nur so hoch gehalten werden, dass auch ein unbeabsichtigt lösender Pfeil nicht über den Gefahrenbereich hinaus fliegen kann.
3. Wenn sich Personen oder Tiere im Gefahrenbereich aufhalten, muss SOFORT das Bogenschießen eingestellt und andere Bogenschützen gewarnt werden.
4. Beim Auszug des Bogens im Spann- und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
5. Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann. Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
6. Jedes Bogenschießen darf nur unter Beachtung der Regelungen zur Schießaufsicht erfolgen.
7. Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Bogenschießen einzustellen.
8. Bei herannahendem Gewitter ist der Bogenplatz rechtzeitig vor Gewittereinbruch zu verlassen.



Schießaufsicht

1. Der Schießbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn eine zweite Person als Schießaufsicht anwesend ist. Schießaufsicht kann jedes volljährige Vereinsmitglied sein, das den Basiskurs Bogenschießen beim SCUG erfolgreich absolviert hat.
2. Ohne weitere Schießaufsicht ist das Schießen folgendem Personenkreis erlaubt:
 - a. Volljährigen Mitgliedern der Abteilungsleitung.
 - b. Ausgebildeten Trainern (mind. VÜL) mit gültiger Lizenz.
 - c. Mitgliedern, die selbst Schießaufsicht sein können zudem aber noch folgenden Kriterien erfüllen:
 - i. sie sind seit mindestens 6 Monaten aktives Erstmitglied (Comp. 12 Mon.)
 - ii. sie haben den Fortgeschrittenenkurs Bogenschießen erfolgreich absolviert
 - iii. sie nehmen jährlich mindestens an einem Turnier (z.B. Vereinsmeisterschaft oder Auswärtsturnier) teil.

Der Schütze protokolliert seine Schießaufsicht im Schießbuch. Die Übergabe auf nachfolgende Schießaufsichten ist ebenfalls im Schießbuch festzuhalten.

§7 Laufbahn und Sprunggrube

1. Die Nutzung der Laufbahn und der Sprunggrube ist grundsätzlich der Stadt Germering und den Germeringer Schulen vorbehalten. Eine Nutzung durch Vereinsmitglieder oder Dritter ist durch das Präsidium zu genehmigen.
2. Bei der Nutzung der Laufbahn sind dafür geeignete Schuhe zu verwenden.
3. Zudem ist die Nutzung der Laufbahn und der Sprunggrube bei Regen oder Nässe aus versicherungsrechtlicher Sicht untersagt.
4. Der Sand der Sprunggrube ist vor und nach der Benutzung wieder entsprechend herzurichten.
5. Bei der Benutzung der Sprunggrube ist immer auf den entsprechenden Abstand zwischen den Springern zu achten.



§8 Garagen und Schuppen

1. Die Garagen und der Schuppen sind nach Verlassen immer abzusperrern
2. Brennbares Material ist entsprechend sicher in den Garagen und dem Schuppen zu lagern und von der Verwendung durch Unbefugte zu schützen.
3. Die Arbeitsgeräte in den Garagen und Schuppen ist nur von den berechtigten Personen zu nutzen und so zu sichern, dass eine Nutzung durch unberechtigte Personen nicht möglich ist.

§9 Sonstige Außenanlagen

1. Für die Besucher und Nutzer der Vereinsanlage stehen in der Regel genügend Parkplätze nördlich der Anlage zur Verfügung. Den Gästen, Spielern und Benutzern der Sportanlage bei Veranstaltungen, Spielen, Trainings und sonstigem ist es nicht erlaubt, im Zugang zum Vereinsgelände zu parken.
2. Die Zu- und Abfahrt zu den Parkplätzen befinden sich nordwestlich der Anlage. Die Furt östlich zum Vereinsheim ist keine Zu- bzw. Abfahrt zu den Parkplätzen und ist freizuhalten, außer für Anlieferungen respektive Erledigungen für/durch das Präsidium berechnigte Personen.
3. Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlagen ist jegliche Haftung durch den SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. ausgeschlossen.

Diese Ordnung wurde im Präsidium nach Absprache mit der Stadt Germering beschlossen. Sie tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Das Präsidium